



Schreckschusswaffen, die über keine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen und nicht mit einer solchen ausgerüstet werden können.



Beurteilung:	Gelten als Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag aber ohne Meldung an kantonales Waffenbüro, da keine Feuerwaffe*
Verkauf im Handel:	durch Händler mit Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbeurteilung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	Nein, eignet sich nicht zum Schutz
Bemerkungen:	Munition: Knallpatronen sind pyrotechnische Gegenstände und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften

* Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbeurteilung erfordert einen Waffenerwerbsschein. (Art. 10 Abs. 2 WG; SR 514.54, Art. 21 WV; SR 514.541)